

Vergleichende Tabelle von AG/GmbH

Legal

Welches ist die geeignetste Rechtsform für mein Unternehmen? Welche Vor- und Nachteile müssen bei einer GmbH oder AG beachtet werden? Die vorliegende Gegenüberstellung zeigt Ihnen die wichtigsten Unterschiede zwischen AG und GmbH auf. Spielen Sie mit dem Gedanken, sich selbstständig zu machen oder Ihre AG in eine GmbH oder umgekehrt umzuwandeln? Gerne stehen unsere Rechtsberaterinnen und Rechtsberater zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.

	Vorteil AG	Nachteil AG	Vorteil GmbH	Nachteil GmbH
Aktien- resp. Stammkapital		Mind. CHF 100 000.– wovon 20%, mind. aber CHF 50 000.– einbezahlt sein müssen.	Mind. CHF 20 000.–, Einzahlung 100%.	
Aktien- bzw. Stammanteilenennwert	Mind. 1 Rappen.			Mind. CHF 100.–.
Publizität	Grundsätzlich ¹ müssen Namen der Aktionäre sowie Anzahl und Betrag ihrer Aktien nicht öffentlich bekannt gegeben werden.			Öffentlich bekannt gegeben werden müssen Namen, Wohn- und Heimatorte der Gesellschafter sowie Anzahl und Betrag ihrer Stammanteile sowie allfällige Änderungen.
Nachschusspflichten (andere Pflichten als Liberierungspflichten)		Aktionären können keine Nachschusspflichten auferlegt werden.	Statuten können Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen verpflichten.	
Nebenleistungspflichten		Aktionären können keine Nebenleistungspflichten auferlegt werden.	Statuten können Nebenleistungspflichten vorsehen, die Zweck der Gesellschaft, Erhaltung ihrer Selbständigkeit oder Wahrung der Zusammensetzung der Gesellschafter dienen.	
Weitere Pflichten der Gesellschafter	Keine		Statuten können ein Konkurrenzverbot vorsehen.	Gesellschafter unterstehen Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft.

¹ Börsenkotierte Aktiengesellschaften müssen Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats (inkl. den diesen nahe stehenden Personen) sowie von bedeutenden Aktionären offen legen (Art. 663c OR).

	Vorteil AG	Nachteil AG	Vorteil GmbH	Nachteil GmbH
Auskunfts- und Einsichtsrecht		Auskunfts- und Einsichtsrecht ist beschränkt.	Unbegrenzt Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter in Bücher, sofern die Gesellschaft keine Revisionsstelle hat. Ansonsten Recht zur Einsichtnahme nur soweit, wie berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.	
Beschlüsse der Generalversammlung		Abstimmung auf Korrespondenz- oder Zirkulationsweg nicht erlaubt (aber Vertretung ist zulässig). Es kann kein Vetorecht eingeführt werden.	Gesetz lässt Beschlussfassung auf Zirkulationsweg zu. Statuten können Vetorecht vorsehen.	
Genehmigung von Entscheidungen der Geschäftsführer durch Gesellschafter		Beschlüsse des Verwaltungsrats können Generalversammlung nicht zur Genehmigung unterbreitet werden.	Statuten können vorsehen, dass bestimmte Entscheide der Geschäftsführer Gesellschafterversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden müssen oder können.	
Partizipations-scheine	Zulässig			Nicht zulässig
Erwerb von eigenen Aktien/ Anteilen durch die Gesellschaft		Dauernd im Umfang von max. 10%, vorübergehend von max. 20% zulässig.	Dauernd im Umfang von max. 10%, vorübergehend von max. 35% zulässig.	
Austritt / Ausschluss eines Gesellschafters		Aktionär kann ausgeschlossen werden im Rahmen des Kaduzierungsverfahrens bei Nichtbezahlung des Ausgabebetrags beim Erwerb der Aktien sowie – im Fall von börsenkotierten Gesellschaften – durch zwangsweise Abfindung nach öffentlichem Kaufangebot.	Gesetzliches Austrittsrecht bei wichtigen Gründen; Statuten können weitere Gründe vorsehen; Recht auf Anschlussaustritt; ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf Abfindung.	Bei wichtigen Gründen kann Gesellschafter ausgeschlossen werden. Statuten können zudem Ausschluss vorsehen, wenn bestimmte Gründe vorliegen.
Veräußerung von Gesellschaftsanteilen	Aktien können in der Regel durch Übertragung bzw. Indossierung und Übertragung frei veräußert werden.	Restriktive Vinkulierungsordnung (d.h. Übertragbarkeit kann nur begrenzt eingeschränkt werden, Verweigerung der Übertragung ohne Angabe von Gründen ist nur möglich bei Übernahme zum wirklichen Wert)	Unbeschränkte Vinkulierungsmöglichkeit; Übertragung von Stammanteilen kann sogar untersagt oder es kann auf Einschränkung der Übertragbarkeit verzichtet werden.	Zur Veräußerung sind einfache Schriftlichkeit, und nach dispositivem Recht Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit 2/3 der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals notwendig. Mutationen bei Gesellschaftern werden publiziert.

	Vor-/Nachteile AG-GmbH
Einsatzmöglichkeiten einer GmbH	<ul style="list-style-type: none"> – Wenige Gesellschafter. – Die Übertragung von Stammanteilen soll weitgehend eingeschränkt werden. – Gesellschafter wollen in irgendeiner Weise unmittelbar an der Geschäftsführung mitwirken und streben damit mehr als bloss eine finanzielle Beteiligung an. – Es sollen Nebenleistungspflichten und/oder Nachschusspflichten der Gesellschafter begründet werden. – Es sollen Vorhand-, Vorkaufs- und / oder Kaufrechte der Gesellschafter an den Stammanteilen begründet werden. – Einzelne Gesellschafter möchten ein Vetorecht gegen bestimmte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung haben. – Geschäftsführer sollen bestimmte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorlegen müssen bzw. können. – Auch geeignet für einfache Unternehmensgebilde, deren Struktur weniger eingehend und starr geregelt werden muss, als es etwa die aktienrechtlichen Vorschriften verlangen.
Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Inhaberk Aktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen (gilt nicht bei börsenkotierten Gesellschaften)	<ul style="list-style-type: none"> – Der Erwerber von Inhaberk Aktien an einer Aktiengesellschaft ist verpflichtet, den Erwerb der betreffenden Aktiengesellschaft (oder bei Delegation dem von der Aktiengesellschaft bezeichneten Finanzintermediär) innerhalb eines Monats zu melden. – Aktionäre (Inhaber- und Namenaktien) bzw. Gesellschafter, die durch den Erwerb von Beteiligungen an einer Gesellschaft den Grenzwert von 25% des Kapitals oder des Stimmrechts erreichen oder überschreiten, müssen der Gesellschaft (oder im Fall von Inhaberk Aktien und entsprechender Delegation dem von der Gesellschaft bezeichneten Finanzintermediär) innerhalb eines Monats die an ihnen wirtschaftlich berechnigte Person melden. Die wirtschaftlich berechnigte Person ist immer eine natürliche Person. – Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zur Meldung des Erwerbs und die Vermögensrechte sind bis zur Meldung des Erwerbs suspendiert. Nach Ablauf der Frist von einem Monat verirken sämtliche bis zur Meldung entstehenden Vermögensrechte. – Die Aktiengesellschaft hat ein Verzeichnis über die Inhaberk Aktionäre zu führen. Sowohl die Aktiengesellschaft als auch die GmbH müssen ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechnigten Personen führen. Die Verzeichnisse sind so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Nach der Streichung einer Person aus einem Verzeichnis müssen die Meldebelege noch während 10 Jahren aufbewahrt werden. Die Eintragung in die Verzeichnisse hat keine konstitutive Wirkung, d.h. das Eigentum an den Aktien bzw. den Stammanteilen und alle damit verbundenen Rechte gehen unabhängig von der Eintragung über. – Sowohl das Verzeichnis über die wirtschaftlich berechnigten Personen als auch das Verzeichnis über die Inhaberk Aktionäre sind nicht öffentlich und müssen den zuständigen Behörden lediglich auf Verlangen vorgelegt werden.
Revisionsstelle/ Revisionspflicht	<ul style="list-style-type: none"> – Die Pflicht, die Jahresrechnung revidieren zu lassen, hängt für die AG und die GmbH von der Grösse der Gesellschaft ab. – Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen: Publikumsgesellschaften (als solche gelten Gesellschaften, die börsenkotiert sind, Anleihenobligationen ausstehend haben und mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer der genannten Gesellschaften beitragen) und Gesellschaften, die zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten: (i) Bilanzsumme von CHF 20 Millionen, (ii) Umsatzerlös von CHF 40 Millionen, (iii) 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. – Gesellschaften, welche die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen. – Gesellschaften, die der eingeschränkten Revisionspflicht unterliegen, können darauf verzichten, sofern sämtliche Gesellschafter zustimmen und die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
Rechnungslegung	<ul style="list-style-type: none"> – Der Detaillierungsgrad der Buchführung und Rechnungslegung ist an die Grösse des Unternehmens anzuknüpfen. Nur die der ordentlichen Revisionspflicht unterliegenden Unternehmen müssen, abgesehen von der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang, noch einen Lagebericht und eine Geldflussrechnung erstellen.

Vor-/Nachteile AG-GmbH	
Umwandlung einer AG in eine GmbH und umgekehrt	<ul style="list-style-type: none"> – Die Umwandlung untersteht dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG). – Die Umwandlung zeichnet sich aus durch die Änderung der Rechtsform unter Beibehaltung der vermögensrechtlichen und mitgliedschaftlichen Verhältnisse. Die Gesellschaft besteht weiterhin und ändert lediglich ihre Rechtsform. – Eine Gesellschaft, die sich umwandeln möchte, muss eine Zwischenbilanz erstellen, sofern der Stichtag der Jahresbilanz mehr als 6 Monate zurück liegt oder wichtige Änderungen in der Vermögenslage eingetreten sind. – Die Umwandlung einer Gesellschaft, die überschuldet ist oder einen Kapitalverlust aufweist, ist nicht möglich. – Gewisse Bestimmungen über die Gründung der Gesellschaft der neuen Rechtsform sind zu beachten (z.B. Gesellschaftskapital, Liberierung des Kapitals, Statuteninhalt). – Das Umwandlungsverfahren verlangt einen Umwandlungsplan, welcher der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf; sofern die umzuwandelnde Gesellschaft nicht als KMU im Sinne des FusG qualifiziert werden kann, bedarf es noch weiterer Dokumente und Verfahrensschritte (Umwandlungsbericht, Prüfungsbericht eines Revisors, Einsichtsrecht der Gesellschafter). – Die Umwandlung ist im Handelsregister einzutragen. Sie entfaltet ihre Wirkungen erst mit dem Eintrag.

Kontakte

KPMG AG

Badenerstrasse 172
Postfach
CH-8036 Zürich

Nicolas Wehrli

Partner, Rechtsanwalt, LL.M.
Zürich
+41 58 249 78 74
nwehrli@kpmg.com

Giordano Rezzonico

Partner, Rechtsanwalt, LL.M.
Genf / Lausanne
+41 58 249 38 06
grezzonico@kpmg.com

kpmg.ch/socialmedia



kpmg.com/app



Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfungsdiensten bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.